



Gemeinde Ottersweier

Attraktiv leben zwischen Rhein und Reben

Die Stelle des/der hauptamtlichen

Bürgermeisters/Bürgermeisterin (m/w/d)

der Gemeinde Ottersweier (rd. 6.500 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 15. Juli 2023 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 30. April 2023** und eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, 21. Mai 2023** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25. Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Montag, 03. April 2023, 18.00 Uhr**, schriftlich und in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Bürgermeisterwahl**“ beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Bürgermeisteramt Ottersweier, Laufer Straße 18, 77833 Ottersweier eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Dienstag, 02. Mai 2023 und endet am Donnerstag, 04. Mai 2023, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Seitens der Gemeinde Ottersweier ist geplant, in einer öffentlichen Versammlung eine Vorstellung der zugelassenen Bewerber (m/w/d) gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung durchzuführen. Ort und Zeitpunkt der Vorstellung werden rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Hinweis: Die Stellenausschreibung erfolgt nachrichtlich. Die maßgebende Stellenausschreibung erfolgte am 17.02.2023 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg.